

Kriegsklausel für die Versicherung von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den AVB RWL

TR 9630/00

1 Umfang der Versicherung

1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 3.1.1 AVB RWL Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge von

1.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

1.1.2 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren.

2 Ausschlüsse

Von der Versicherung bleiben ausgeschlossen

2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, soweit sie auf Gesetzen und Verordnungen beruhen, die bei Beginn der Versicherung gelten;

2.2 Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen - als Folge einer feindlichen Verwendung sowie dem Vorhandensein von

- Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung,
- chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen

als Kriegswerkzeuge;

2.3 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Flughafen angefliegen wird oder die versicherten Sachen ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden.

2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen der AVB RWL über ausgeschlossene Gefahren und Schäden unberührt.

3 Beginn und Ende der Versicherung

3.1 Die Versicherung gegen die in Ziffer 1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die versicherten Sachen zur Beförderung an Bord des Luftfahrzeugs befinden.

3.2 Die Versicherung endet, sobald die versicherten Sachen im Bestimmungsort aus dem Luftfahrzeug ausgeladen worden sind, spätestens aber für nicht ausgeladene versicherte Sachen nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Luftfahrzeugs am Bestimmungsort.

3.3 Verlässt das Luftfahrzeug den Bestimmungsort wieder, ohne dass die versicherten Sachen ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederabflug erneut. Der Weitertransport ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie zu entrichten.

3.4 Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungsort, gilt dieser Ort als Bestimmungsort.

Werden die versicherten Sachen später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungsort weiterbefördert, so ist auch der Weitertransport versichert, wenn er vor seinem Beginn angezeigt und eine Zuschlagsprämie entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für den Weitertransport nicht.

Die Versicherung für den Weitertransport beginnt, sobald die versicherten Sachen sich an Bord des weiterbefördernden Luftfahrzeugs befinden. Wurden die versicherten Sachen nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für den Weitertransport mit dem Wiederabflug.

3.5 Werden die versicherten Sachen in einem Zwischenlandeflughafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Flugzeugs am Umladungsort. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die versicherten Sachen sich an Bord des Luftfahrzeugs befinden, mit dem die Weiterbeförderung erfolgen soll.

3.6 Für das Ende der Versicherung in den Fällen der Ziffern 3.3 bis 3.5 gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

3.7 Bestehen die versicherten Sachen aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bestimmungen.

3.8 Die gemäß Ziffern 3.2 und 3.5 zu vereinbarenden Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Luftfahrzeugs.

3.9 Für Begleittransporte mit Luftfahrzeugen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

4 Änderung des Transportweges

Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie, wenn sich durch eine Änderung des Transportweges die versicherten Gefahren erhöhen.

5 Kündigung

5.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes vom Versicherer in Textform gekündigt werden.

5.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.

5.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

6 Postsendungen / Kurierdienste

6.1 Die Bestimmungen dieser Klausel gelten auch für Postsendungen und Kurierdienste.

6.2 Erfolgt der Lufttransport als Postsendung oder per Kurierdienst, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der versicherten Sachen an die Postanstalt oder den Kurierdienst und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt oder den Kurierdienst an den Adressaten.